

Funken ohne Kfz-Freisprecheinrichtung als Straftatbestand?

Ein Bericht von Dr. Manfred Hübsch, OE5HIL



Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich hat in einem aktuellen Erkenntnis¹ die Benützung eines Funkgerätes während der Fahrt dem Telefonieren ohne Benützung einer Freisprecheinrichtung gleichgesetzt und die Verhängung einer Geldstrafe nach dem Kraftfahrzeuggesetz 1967 bestätigt.

Der Lenker eines Kraftfahrzeuges hatte während der Fahrt einen dienstlichen Funkspruch beantwortet und wurde dabei von Polizeibeamten angehalten. Ihm wurde vorgeworfen, dass er „während des Fahrens ohne Benützung einer Freisprechanlage telefoniert“ habe. Damit habe er gegen § 102 Abs. 3 und § 134 Abs. 3c KFG 1967 verstoßen. Darin heißt es: „... Während des Fahrens ist dem Lenker das Telefonieren ohne Benützung einer Freisprecheinrichtung verboten“.

Gegen das Straferkenntnis hat der Lenker Beschwerde erhoben und begründete diese damit, dass der Polizeibeamte falsch geschlossen hätte, dass es ein Telefon gewesen sei. Vielmehr wäre es ein Mikrofon als Teil eines Funkgerätes gewesen, das er in der Hand gehalten hätte und das mit einem fixen Kabel zur Funkstation verbunden war.

Das Landesverwaltungsgericht bestreitet auch nicht, dass der Lenker „ein Funkgerät zur Führung eines Gespräches ohne Freisprecheinrichtung verwendet“ hat. Es führte aus, dass dadurch das Tatbestandsmerkmal „**Telefonieren**“ erfüllt sei, weil damit das Fernsprechen, also das Führen eines Ferngespräches erfasst wird.

Das Landesverwaltungsgericht verkennt damit jedoch die Intention des Gesetzgebers, indem es den Wortlaut der Strafsanktion, nämlich *das Telefonieren während der Fahrt ohne Freisprecheinrichtung* unverhältnismäßig und überschießend ausdehnt. Dieser führt in den erläuternden Bestimmungen aus, dass „während des Fahrens neben dem Telefonieren ohne Benutzung einer Freisprecheinrichtung auch jegliche andere **Handhabung des Mobiltelefons**“ verboten ist. Diese Bestimmung beruht als innerstaatliche Rechtsvorschrift auf dem Übereinkommen für den Straßenverkehr², worin sich Österreich verpflichtet hat, übereinstimmende Verkehrsregeln zwischen den Unterzeichnerstaaten sicherzustellen.

In Deutschland hat sich bereits das OLG Celle³ deutlich zu diesem Sachverhalt geäußert. Die dortige Bestimmung des § 23 Abs. 1a StVO verbietet ausdrücklich die Benutzung von Mobil- oder Autotelefonen, nicht aber die Benutzung von Funkgeräten⁴. Anders als bei Funkgeräten bedarf es beim Telefonieren mittels Auto- oder Mobiltelefonen eines Fernsprechnetzes, um Gespräche führen zu können.

¹ Link:

http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Lvwg&Dokumentnummer=LWVGT_NI_20150708_LVwG_S_1719_001_2015_00&ResultFunctionToken=1ad43909-6cf0-4c11-bcd5-8aa2ac57bf53&Position=1&Entscheidungsart=Undefined&Bundesland=Undefined&SucheNachRechtssatz=True&SucheNachText=True&GZ=&VonDatum=01.01.2014&BisDatum=14.09.2015&Norm=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=freisprecheinrichtung%25

² BGBl. Nr. 289/1982, zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 80/2014

³ Beschluss vom 17.6.2009, GZ. 311 SsRS 29/09

⁴ Vgl. *Janker*, NZV 2006, 69; *Hentschel*, § 23 StVO RN 31.

Das österreichische Landesverwaltungsgericht hat es gänzlich unterlassen, die technischen Komponenten des Funkgerätes samt Mikrofon dahingehend zu prüfen, inwieweit diese der Freisprecheinrichtungsverordnung⁵ entsprechen. Darin wird eine mobile Freisprecheinrichtung als *„eine Verbindung des Mobiltelefones mit einem ausreichend langen Verbindungskabel verstanden, das nicht durch das Blickfeld des Lenkers verläuft, ein Mikrofon so angebracht werden kann, dass ein einwandfreies Sprechen möglich ist und die beim Lenken erforderliche Körperhaltung während des Telefonierens nicht wesentlich geändert werden muss, noch die freie Sicht oder Bewegungsfreiheit des Lenkers beeinträchtigt wird“*. Dies ist beim Betrieb eines im Kraftfahrzeug verwendeten Funkgerätes mit einem abgesetzten Mikrofon gegeben, da – im Gegensatz zur Bedienung eines Mobiltelefones – keine weitere Bedienung als das Drücken der Sprechtaaste erforderlich ist.

Diese Entscheidung ist deshalb mehr als verwunderlich, als davon nicht nur die Benutzung von mobilen Funkstationen des Amateurfunkdienstes, sondern auch Einsatzfahrzeuge von Polizei, Rettung und Feuerwehren, Taxifunkgeräte und Betriebsfunkstellen von den Folgen dieser Rechtsprechung erfasst wären, die die bestimmungsgemäße Verwendung der Funkgeräte zukünftig verhindern würde. Diese Tragweite mag dem Landesverwaltungsgericht Niederösterreich so nicht bekannt gewesen sein.

Dr. Manfred Hübsch (oe5hil@oevsv.at)

⁵ BGBl. II Nr. 152/1999